Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.

Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Extra-
Kreis- und Anzeige-Blatt
für den
Kreis Danziger Höhe.

Danzig, den 30. August 1893.

Nachstehend bringe ich die in der Extrabeilage zum Regierungs-Amtsblatt vom 19. August ds. Js. veröffentlichten Maßregeln gegen die Cholera zur allgemeinen Kenntniß und mache die Ortspolizei-Behörden, die Orts-Vorstände, die Sanitäts-Kommissionen und die Herren Aerzte noch ausdrücklich auf diese Bestimmungen hierdurch aufmerksam.

Die Polizei-Verordnungen vom 8. August und vom 13. September 1892 wegen der Anzeige aller Cholera- und choleraverdächtigen Krankheits- und Sterbefälle bleiben in Kraft; ich bringe deshalb diese Verordnungen gleichfalls hierunter wiederholt zur Kenntniß und beauftrage sämmtliche Orts-Vorstände, diese Polizei-Verordnungen sofort in ihrer Ortschaft bekannt zu machen und sodann etwa vorkommende Uebertretungen zur Bestrafung anzuzeigen.

Von jedem in einer Ortschaft vorkommenden **ersten Fall** einer Cholera oder choleraverdächtigen Erkrankung ist mir von der Ortspolizei-Behörde **sofort telegraphisch** Anzeige zu erstatten.

Ueber die vorgekommenen Cholerafälle haben die Herren Amts-Vorsteher eine Liste nach dem vorgeschriebenen Schema Anlage I. zu führen und mir **täglich** einen **Auszug** dieser Liste unter Beifügung der Zählkarten, sowie ferner **wöchentlich** eine **Nachweisung** nach dem Schema Anlage II. einzureichen.

Die Herren Amts-Vorsteher ersuche ich, sofort einen genügenden Vorrath an Formularen zu den Zählkarten, den Listen und den wöchentlichen Nachweisungen zu beschaffen.

Sobald eine Ortspolizei-Behörde es für nothwendig hält, nach Maßgabe der Ziffer 7 der Maßregeln lit. A. ein Ausfuhrverbot zu erlassen, ist mir davon unter Beifügung einer Abschrift der betreffenden Anordnung sogleich Bericht zu erstatten.

Danzig, den 22. August 1893.

Der Landrath.

Maßregeln gegen die Cholera.

A. Allgemeine Maßnahmen seitens der Behörden.

1. Die Polizei-Behörden müssen **von jedem Erkrankungs- oder Todesfall** an Cholera oder choleraverdächtigen Krankheiten **sofort in Kenntniß gesetzt werden.** Wo bereits eine Verpflichtung zur Anzeige derartiger Erkrankungs- und Todesfälle besteht, soll dieselbe neu eingeschärft werden, wo sie noch nicht oder nur betreffs der Krankheitsfälle besteht, ist sie einzuführen bezw. auf die Todesfälle auszudehnen. Namentlich sind auch die Führer der Flußfahrzeuge zur Anzeige der auf diesen vorkommenden Fälle zu verpflichten. Auf Grund der eingegangenen Anmeldungen[1]) haben die Ortspolizei-Behörden Listen nach anliegendem Muster O. (Anlage 1) fortlaufend zu führen.

   Die Polizeibehörde hat, sobald der Ausbruch oder der Verdacht des Auftretens von Cholera gemeldet ist. unverzüglich Ermittelungen durch den beamteten Arzt über Art, Stand und Ursache der Krankheit vornehmen zu lassen.'

   Jeder erste festgestellte Cholerafall in einer Ortschaft ist alsbald telegraphisch dem Kaiserlichen Gesundheitsamte mitzutheilen, demselben sind ferner täglich gedrängte Uebersichten über die weiteren Erkrankungs- und Todesfälle unter Benennung der Ortschaften und Bezirke auf gleichem Wege zu übermitteln.

   Außerdem ist über den Verlauf der Seuche in den einzelnen Ortschaften wöchentlich dem Kaiserlichen Gesundheitsamt nach Maßgabe des anliegenden Formulars (Anlage II.) Kenntniß zu geben. Die Wochenberichte sind so zeitig abzusenden, daß bis Montag Mittag die Mittheilungen über die in der vorangegangenen Woche bis Sonnabend einschließlich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle im Gesundheitsamte eingehen.

   Hat sich an einem Orte ein Choleraherd entwickelt, so ist es nothwendig, daß fortlaufende Nachrichten über den Gang und Stand der Seuche womöglich täglich in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

2. Die zuständigen Behörden haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob etwa **Messen, Märkte und andere Veranstaltungen,** welche ein ähnliches gefährliches Zusammenströmen von Menschen zur Folge haben, an oder in der Nähe solcher Orte zu verhindern sind, in welchen die Cholera ausgebrochen ist.

3. **Schulkinder,** welche außerhalb des Schulortes wohnen, dürfen, so lange in dem Letzteren die Cholera herrscht, die Schule nicht besuchen, desgleichen müssen Schulkinder, in deren Wohnort die Cholera herrscht, vom Besuch der Schule in einem noch cholerafreien Orte ausgeschlossen werden. An Orten, wo die Cholera heftig auftritt, sind die Schulen zu schließen.

   Gleichartige Bestimmungen müssen auch hinsichtlich des Besuchs jedes anderweitigen Unterrichts erlassen werden.

4. Für den **Eisenbahnverkehr** gelten die in der Anlage III enthaltenen Bestimmungen.
5. Die Polizei-Behörde eines Ortes wird je nach den Umständen auf solche **Personen** ein besonderes Augenmerk zu richten haben, welche sich dort aufhalten, nachdem sie **kurz zuvor in von der Cholera heimgesuchten Orten gewesen waren.**

---

[1]) Zur Benutzung für Aerzte, Polizeibeamte 2c. ist der Anlage I. ein Formular zu einer Zählkarte beigefügt.

Es empfiehlt sich, die Zugereisten einer, nach ärztlichem Dafürhalten zu bemessenden, aber nicht über 5 Tage vom Tage der Abreise aus dem Choleraorte hinaus gehenden Beobachtung zu unterstellen; jedoch in schonender Form und so, daß Belästigungen der Personen thunlichst vermieden werden.

Die von der Landescentralstelle für zuständig erklärten Verwaltungs-Behörden können für den Umfang ihres Bezirks oder für Theile desselben anordnen, daß anzureisende Personen, sofern sie sich innerhalb einer Frist von 5 Tagen vor ihrer Ankunft in von Cholera betroffenen Orten oder Bezirken aufgehalten haben, ihre Ankunft der Ortspolizei-Behörde schriftlich oder mündlich zu melden haben.

6. Besondere Maßregeln, insbesondere Beschränkungen des Aufenthaltes oder der Arbeitsstätte können bei Krankheits- oder Ansteckungs-Verdacht erforderlich werden gegen Obdachlose oder einen festen Wohnsitz nicht besitzende oder berufs- oder gewohnheitsmäßig herumziehende Personen (Zigeuner, Landstreicher, fremdländische Auswanderer, die Bevölkerung der Flußfahrzeuge und der die öffentlichen Gewässer befahrenden Holzflöße)

7. Die Polizei-Behörde des von Cholera ergriffenen Ortes hat dafür zu sorgen, daß inficirte oder infectionsverdächtige Gegenstände vor wirksamer Desinfection nicht in den Verkehr gelangen.

Insbesondere ist dort, wo sich ein Choleraherd entwickelt hat, die Ausfuhr von Milch, von gebrauchter Leibwäsche, gebrauchtem Bettzeug, alten und getragenen Kleidungsstücken, sowie von Hadern und Lumpen zu verbieten. Ausgenommen sind die auf hydraulischem Wege zusammengepreßten, in mit Eisenband verschnürten Ballen im Großhandel versandten Lumpen, ferner neue Abfälle, die direct aus Spinnereien, Webereien, Confections- und Bleichanstalten kommen, Kunstwolle, neue Papierschnitzel, sowie unverdächtiges Reisegepäck.

Für den Post-Packetverkehr aus Cholera-Ortschaften kann vorgeschrieben werden, daß der Inhalt der Packete auf der Verpackung oder der Begleitadresse bezeichnet sein muß.

Einfuhrverbote gegen inländische Choleraorte sind nicht zulässig. Inwieweit die Einfuhr bestimmter Waaren-Gegenstände aus dem Auslande zu untersagen ist, unterliegt der Bestimmung der Landescentralbehörde.

Es kann angebracht sein, gebrauchte Betten, Leib- und Bettwäsche und Kleidungsstücke, welche aus Choleraorten mitgebracht sind, zu desinficiren. Außerdem dürfen nur solche Gegenstände, welche nach ärztlichem Dafürhalten als mit Cholera-Entleerungen beschmutzt anzusehen sind, zwangsweise einer Desinfektion unterworfen werden.

8. Im Uebrigen ist eine Beschränkung des Gepäck- und Güterverkehrs sowie des Verkehrs mit Post- (Brief- und Paquet-) **Sendungen** nicht zulässig.

9. Für den **Transport der Kranken** sind dem öffentlichen Verkehr dienende Fuhrwerke (Droschken und dergl.) nicht zu benutzen. Hat eine Benutzung trotzdem stattgefunden, so ist das Gefährt zu desinficiren.

10. Die Leichen der an Cholera Gestorbenen sind in mit einer desinficirenden Flüssigkeit getränkten Tüchern gehüllt, einzusargen. Der Sarg muß dicht und am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder eines andern aufsaugenden Stoffes bedeckt sein.

Die Leichen sind thunlichst bald aus der Behausung zu entfernen, namentlich dann, wenn ein gesonderter Raum für die Aufstellung nicht vorhanden ist.

Das Waschen der Leichen ist zu vermeiden. Ihre Ausstellung im Sterbehause oder im offenen Sarge ist zu untersagen, das Leichengefolge möglichst zu beschränken und der Eintritt in die Sterbewohnung zu verbieten.

Die Beerdigung der Cholera-Leichen ist unter Abkürzung der für gewöhnliche Zeiten vorgeschriebenen Fristen thunlichst zu beschleunigen.

Die Beförderung von Leichen solcher Personen, welche an der Cholera verstorben sind, nach einem anderen, als dem ordnungsmäßigen Beerdigungsorte ist zu untersagen.

11. In den von Cholera ergriffenen oder bedrohten Ortschaften ist die gesundheitspolizeiliche Beaufsichtigung des Verkehrs mit **Nahrungs-** und Genußmitteln besonders sorgfältig zu handhaben. In Ausnahmefällen kann es nöthig werden, Verkaufsräume zu schließen oder Vorräthe zu vernichten.

12. Für reines **Trink- und Gebrauchswasser** ist bei Zeiten Sorge zu tragen; als solches ist an Choleraorten das Wasser aus Kesselbrunnen von gewöhnlicher Bauart, welche gegen Verunreinigung von oben her nicht genügend geschützt sind, nicht anzusehen und nicht zu benutzen, wenn vorwurfsfreies Leitungs-Wasser zur Verfügung steht. Zu empfehlen sind eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe getrieben sind (abessinische Brunnen). Wasserwerke müssen einer beständigen Beaufsichtigung unterworfen sein. (vergl. Anlage V.)

Brunnen, welche nach Lage oder Bauart einer gesundheitsgefährlichen Verunreinigung ausgesetzt sind, sind zu schließen.

Jede Verunreinigung der Entnahmestellen von Wasser zum Trink- oder Hausgebrauch und ihrer nächsten Umgebung insbesondere durch Haushaltsabfälle, ist zu verbieten, insbesondere ist das Spülen von Gefäßen und Wäsche, welche mit Cholerakranken in Berührungen gekommen sind, an den Wasser-Entnahmestellen oder in deren Nähe strengstens zu untersagen.

13. Für rasche Abführung der **Schmutzwässer** aus der Nähe der Häuser ist Sorge zu tragen. In öffentliche Wasserläufe und sonstige Gewässer sollten Schmutzwässer aus Cholera-Orten nur eingeleitet werden, nachdem Desinfektionsmittel, (Anlage VI.) in genügender Menge zugesetzt worden sind und ausreichend lange eingewirkt haben.

14. Vorhandene **Abtrittsgruben** sind, so lange die Epidemie noch nicht am Orte ausgebrochen ist, zu entleeren, während der Herrschaft der Epidemie dagegen ist die Räumung, wenn thunlich, zu unterlassen.

Eine Desinfektion von Abtritten und Pissoirs ist der Regel nach nur an den dem öffentlichen Verkehr zugänglichen, nach Lage oder Art des Verkehrs besonders gefährlichen Anlagen dieser Art (Eisenbahnstationen, Gasthäusern u. dergl.) erforderlich. Auf peinliche Sauberkeit ist in allen derartigen öffentlichen Anlagen zu halten.

15. Die **Desinfectionen** sind nach Maßgabe der anliegenden Anweisung zu bewirken. In größeren Städten ist auf die Einrichtung öffentlicher Desinfectionsanstalten, in welchen die Anwendung heißen Wasserdampfes als Desinfectionsmittel erfolgen kann, hinzuwirken. Die auf polizeiliche Anordnung erfolgenden Desinfectionen sollten unentgeltlich geschehen.

16. Eine etwa nach dem Muster der Anlage VII. auszuarbeitende **Belehrung über das Wesen der Cholera und über das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten** ist in eindringlicher Weise zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

B. Besondere Maßregeln, welche an den einzelnen von Cholera bedrohten oder ergriffenen Orten zu treffen sind.

Wo nicht bereits dauernd Gesundheits-Kommissionen bestehen oder für den Fall drohender Choleragefahr vorgesehen sind, sind solche einzurichten.

Schon vor Ausbruch der Epidemie sind die Zustände des Ortes in Bezug im Abschnitt A. No. 11 bis 14 erwähnten Punkte einer genauen Untersuchung zu unterziehen und ist auf Beseitigung der vorgefundenen Mißstände unter besonderer Berücksichtigung der früher vorzugsweise von Cholera betroffenen Oertlichkeiten, hinzuwirken, sowie das sonst Erforderliche in die Wege zu leiten.

Sobald verdächtige Krankheits- oder Todesfälle vorgekommen, sind geeignete Untersuchungsobjekte in vorgeschriebener Verpackung mit jeder nur thunlichen Beschleunigung an die von den Landesbehörden im Voraus zu bezeichnenden Stellen behufs bakteriologischer Feststellung zu senden. Es ist erwünscht, daß in dieser Weise bereits vor Eintreffen des beamteten Arztes vom behandelnden Arzt vorgegangen wird.

Ist die Cholera festgestellt, so sind:

1. Die Cholerakranken von anderen, als den zu ihrer Behandlung und Pflege bestimmten Personen abzusondern.

   Kranke, deren ungünstige häusliche Verhältnisse eine sachgemäße Pflege und Absonderung nicht gestatten, sind — falls der beamtete Arzt es für unerläßlich und ohne ihre Schädigung für zulässig erklärt — **in ein Krankenhaus** oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum zu **überführen.**

   Verdächtigt Erkrankte sind bis zur Beseitigung des Verdachts wie Cholerakranke zu behandeln.

   Unter Umständen kann es sich empfehlen, die Kranken in der Wohnung zu belassen und die Gesunden aus derselben fortzuschaffen. Eine derartige Evakuation kann nothwendig werden betreffs derjenigen Häuser, welche früher von der Cholera gelitten haben und ungünstige sanitäre Zustände (Ueberfüllung, Unreinlichkeit und dergl.) aufweisen. Zur Unterbringung der Evakuirten eignen sich am besten Gebäude auf frei und höher gelegenen Orten und namentlich an solchen Stellen, welche in früheren Epidemien von der Seuche verschont geblieben sind.

2. Besonders wichtig ist es, bei den **ersten Fällen** in einem Orte eingehende und umsichtige **Nachforschungen** anzustellen, wo und **wie** sich die Kranken infizirt haben, um gegen diesen Punkt die Maßregeln in erster Linie zu richten.

3. Die Gesundheitskommissionen haben sich beständig durch fortgesetzte Besuche in den einzelnen Häusern der Ortschaft **über den Gesundheitszustand der Bewohner in Kenntniß zu erhalten**, den sanitären Zuständen derselben, Reinlichkeit des Hauses im Allgemeinen (Beseitigung der Haushaltsabfälle und Schmutzwässer, Abtritte u. s. w.) ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf die Abstellung von Mißständen hinzuwirken, namentlich auch die Schließung gefährlich erscheinender Brunnen zu veranlassen.

4. **In Häusern, wo Cholerafälle vorkommen**, hat die Kommission die erforderlichen Maßnahmen wegen Desinfection der Abgänge, sowie die Umgebung des Kranken oder Gestorbenen in die Wege zu leiten, und die Ausführung zu überwachen. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfection der Betten und der Leibwäsche des Kranken und Gestorbenen zu widmen. Um der Verheimlichung infizirter Gegenstände vorzubeugen, ist es nöthig, daß eine Entschädigung für vernichtete Gegenstände gewährt werde.

5. **Alle Personen**, welche vermöge ihrer Beschäftigung **mit Cholerakranken**, deren Effekten oder Entleerungen **in Berührung kommen** (Krankenwärter, Desinfectoren, Wäscherinnen u. s. w.) sind auf die Befolgung der Desinfections-Vorschriften (Anlage VI) besonders hinzuweisen.

6. **Der Bedarf an Unterkunftsräumen, Pflegepersonal, ärztlicher Hilfe, Arznei, Desinfections- und Transportmitteln** ist bei Zeiten sicher zu stellen. Desgleichen ist ein Raum zur Unterbringung von Leichen bereit zu halten.

Anlage I.

Liste der Cholerafälle.

1. Ort der Erkrankung.	2. Wohnung, Straße, Hausnummer, Stockwerk.	3. Familienname.	4. Geschlecht des Erkrankten m.	4. Geschlecht des Erkrankten w.	5. Alter des Erkrankten	6. Stand oder Gewerbe.	7. Stelle der Beschäftigung.	8. Tag der Erkrankung.	9. Tag des Todes.	10. Bemerkungen (insbesondere auch, ob, wann und woher zugereist).

Zählkarte zur Anlage I.

Ort der Erkrankung:
Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk) des Erkrankten:
Familienname:
Geschlecht — männlich — weiblich (zutreffendes ist zu unterstreichen):
Alter:
Stand und Gewerbe:
Stelle der Beschäftigung:
Tag der Erkrankung:
Tag des Todes:
Bemerkungen (insbesondere auch, ob, wann und woher zugereist):

Anlage II.

Wöchentlich dem Kaiserlichen Gesundheitsamt einzusenden.

Nachweisung

über die in der Zeit vom . . . . bis 189

vorgekommenen Cholerafälle.

Choleraverdächtige Fälle sind nicht aufzunehmen.

Namen der Ortschaft (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Neu erkrankt sind	Davon innerhalb der letzten 5 Tage vor der Erkrankung oder bereits krank von auswärts zugegangen	Gestorben sind	Bemerkungen, insbesondere Tag des Ausbruchs im Berichtsorte; Angabe des Orts, woher die in Spalte 4 aufgeführten Personen zugezogen u. s. w.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der Bestimmung der §§ 137, Abs. 2, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig, was folgt:

§ 1.

Die nach § 9 des durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. August 1835 (G.-S. S. 240) genehmigten Regulativs, betreffend die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten, durch § 25 daselbst angeordnete Pflicht zur Anzeige eines jeden Choleraerkrankungsfalles wird auf alle der Cholera verdächtigen Fälle (von heftigen Brechdurchfällen aus unbekannter Ursache mit Ausnahme der Brechdurchfälle bei Kindern bis zum Alter von 2 Jahren) ausgedehnt.

§ 2.

Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe, sowie Medizinalpersonen sind verpflichtet, von allen in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen von Erkrankungen der im § 1 gedachten Art nicht nur der zuständigen Polizeibehörde, sondern **gleichzeitig** auch dem zuständigen **Kreisphysikus** ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden, soweit sie nicht den Bestimmungen des § 327 des Reichsstrafgesetzbuches unterliegen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ eventl. mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Danzig, den 8. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.
gez. von Holwede.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 Abs. 2, 139 Satz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt:

§ 1.

Die in den Polizei-Verordnungen vom 8. August d. J. (Amtsblatt No. 33 vom 13. August d. J. unter No. 541) und vom 6. September d. Js. (Extraausgabe des Amtsblattes vom 7. September d. J. unter No. 605) den Familienhäuptern, Haus- und Gastwirthen, Medizinalpersonen und Führern von Flußfahrzeugen auferlegte Verpflichtung zur Anzeige choleraverdächtiger **Erkrankungsfälle** wird auf die durch choleraverdächtige Erkrankung herbeigeführten **Todesfälle** ausgedehnt.

Jeder derartige Todesfall ist sofort der Ortspolizeibehörde und dem zuständigen Kreisphysikus schriftlich oder mündlich zur Anzeige zu bringen.

§ 2.

Zählkarten zur Erstattung sämmtlicher in § 1 bezeichneten Anzeigen sind bei den Ortspolizeibehörden zu erhalten.

Die Erfüllung der Anzeigepflicht ist jedoch an die Benutzung dieser Zählkarten nicht gebunden.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Falle des § 327 des Reichs-Strafgesetzbuches mit Gefängniß, andernfalls mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ eventl. entsprechender Haft bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Danzig, den 13. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.
gez. von Holwede.

Redakteur: J. A. Blottner in Danzig.
Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8.